

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss und der Integrationsrat nehmen den Bericht zur Unterbringungssituation zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:**Allgemeines:**

Für die Unterbringung von obdachlosen Menschen und zugewiesenen und zu versorgenden Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen hält die Stadt in ausreichendem Maße Übergangsheime und Notunterkünfte vor.

Die Versorgungssituation in Hilden ist aufgrund ausreichender Vorsorge sowohl hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten als auch der Betreuung in den vergangenen Jahren gut.

Dies wurde den Mitgliedern des Sozialausschusses in den vergangenen Jahren, letztmalig am 25.11.2013 berichtet. Als notwendig wurde dabei auch jeweils das Vorhalten von Unterbringungsreserven dargestellt. Entsprechend der Zunahme der Zahl der unterzubringenden Personen muss nun ein behutsamer Aufbau von Unterbringungskapazitäten geplant werden und erfolgen. Die gegenwärtige Zahl der untergebrachten Personen in den Übergangsheimen und Notunterkünften der Stadt Hilden ist aus der nachfolgenden Aufstellung (Stand 21.07.2014) ersichtlich:

Standort	Aussiedler tatsächliche Belegung	Ausl. Flüchtlinge tatsächliche Belegung	Obdachlose tatsächliche Belegung	Gesamt
Hegelstraße			19	19
Forststraße		162		162
Richrather Straße		8		8
Oststraße			29	29
Krabben- burg			2	2
Gesamt		170	50	220

Entwicklung:

Personen:

Die Zahl der untergebrachten Personen hat sich in den einzelnen Bereichen unterschiedlich wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Personenkreis	1994	2000	2002	2005	2007	2008	2009	2010	2011	2013	2014
Aussiedler		76	91	71	4	7	3	2	0	0	0
Ausl. Flüchtlinge	652 ¹	307	164	147	101	73	61	65	65	146	170
Obdachlose	180	86	67	75	60	51	43	48	41	45	50
Gesamt	832	469	322	293	165	131	107	115	106	191	220

Die Unterbringung von Personen in Übergangsheimen/Notunterkünften erreichte 1994 ihren Höhepunkt. Danach erfolgte ein kontinuierlicher Rückgang. Seit 2011 ist nun wieder eine kontinuierliche Steigerung vor allem im Flüchtlingsbereich zu beobachten.

Die Unterbringungssituation im **Aussiedlerbereich** zeigt nach einem kurzzeitigen Anstieg der Zahlen von 2004 nach 2005 nunmehr einen im Laufe des Jahres 2007 sich ergebenden starken Rückgang der untergebrachten Personen. Infolge der Auswirkungen der 2004 in Kraft getretenen Änderung der Aufnahmevoraussetzungen im Bundesvertriebenengesetz sind weniger Menschen in die Bundesrepublik eingereist. Vereinzelte Zuweisungen nach Hilden erfolgten nun im Wege der Familienzusammenführung. Mit der Anzahl der untergebrachten Personen liegt Hilden unter dem Aufnahmesoll. Im Frühjahr 2013 erfolgte die Zuweisung einer Spätaussiedlerfamilie mit drei Personen, diese sind auf dem freien Wohnungsmarkt untergekommen. Im Januar 2014 erfolgte eine weitere Zuweisung einer Familie mit vier Personen, die im Übergangsheim Hegelstraße 29 untergebracht wurde. Sie konnte mit Hilfe der betreuenden Sozialarbeiterin zwischenzeitlich mit Wohnraum versorgt werden.

Eine Veränderung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Das bedeutet, dass die für diesen Personenkreis vorgehaltene und entsprechend gewidmete Unterkunft, Hegelstraße 29, ausreicht.

Zur Situation im Obdachlosenbereich ist die Zahl der untergebrachten Personen ca. 10% angestiegen. Die Anzahl der untergebrachten obdachlosen Personen stieg von 41 Personen zum 31.12.2012 auf 45 Personen zum 30.09.2013. Aktuell mit Stand 30.06.2014 sind im Obdachlosenbereich 50 Personen untergebracht.

Die Räumung des Hauses Richrather Straße war zum 05.06.2012 durch Umweisung der Bewohner in die Hegelstraße abgeschlossen. Das Haus wird nun zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen genutzt. Die Bewohner des Gebäudes Krabbenburg werden, sofern eine Vermarktung des Gebäudes und des Grundstückes gelingt, sofort in die Oststr. umgesetzt.

Im Jahr 2003 wurde gemäß den Untersuchungsergebnissen von „Konrad und Beck“ die Betreuungsarbeit im Obdachlosenbereich an die SPE Mühle per Kontrakt vergeben. Die Kosten hierfür beliefen sich im Jahr 2012 auf 431.864 €. Durch die beschlossene Neukontraktierung ergeben sich ab 01.01.2013 jährliche Kosten in Höhe von 344.500 €.

¹ Eine getrennte Ausweisung nach Aussiedlern und ausl. Flüchtlingen wurde seinerzeit nicht vorgenommen.

Die Situation im Bereich **ausländischer Flüchtlinge** ist gegenwärtig nicht einzuschätzen. Laut Bericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im bisherigen Berichtsjahr 2014 bis einschließlich Juni bundesweit 67.441 Erstanträge entgegen genommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 43.016 Erstanträge; dies bedeutet einen hohen Zuwachs um 56,78 %. Die Zahl der Folgeanträge im bisherigen Jahr 2014 hat sich gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (5508 Folgeanträge) um 75,53 % auf 9.668 Folgeanträge erhöht. Damit sind insgesamt 77.109 Asylanträge im Jahr 2014 beim Bundesamt eingegangen; im Vergleich zum Vorjahr mit 48.524 Asylanträgen bedeutet dies einen deutlichen Anstieg um 58,91 %.

Eine deutliche Zunahme der Neuzuweisungen von Asylbewerbern ist auch in Hilden zu verzeichnen.

Die Zahl der untergebrachten Flüchtlinge ist jedoch nicht im gleichen Umfang gestiegen. So wurden im Dezember 2009 57 Personen untergebracht, im Dezember 2010 61 Personen, in 2011 waren es 73 Personen, in 2012 waren es 106 Personen, zum 31.10.2013 waren es 146 untergebrachte Personen und zum 21.07.2014 waren es **170 Personen**. Der geringere Anstieg der zu unterbringenden Personen im Vergleich zu der Anzahl der durch Asylantragstellung zugewiesenen Personen hat vielerlei Gründe. Als die Wichtigsten sind hier die schnelle Versorgung anerkannter Bewerber mit Wohnraum und die gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Kreisausländeramt zu benennen.

Zurzeit sind in Hilden Flüchtlinge aus 33 verschiedenen Nationen untergebracht. Obwohl sich darunter auch Flüchtlinge aus Syrien befinden, ist noch kein Syrischer Flüchtling aus dem UNHCR – Kontingent zugewiesen worden. Das UNHCR- Kontingent umfasst 15.000 aufzunehmende Flüchtlinge, das durch die Bundesregierung zugesagt wurde.

In der Stadt Hilden sind zurzeit 170 Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht. Momentan sind die Standorte der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen die Häuser Richratherstraße 257 und Forststraße 21, 21 a und 23 a.

Mit Zunahme der Flüchtlinge bundesweit wird auch die Anzahl derer steigen, die in Hilden untergebracht werden müssen.

In der Forststraße können zurzeit maximal 200 Personen untergebracht werden. Diese Obergrenze ist nahezu erreicht. Aus diesem Grund muss dringlich über Alternativen und Alternativstandorte der Unterbringung nachgedacht werden.

Die Stadt Hilden bringt ihre Flüchtlinge auf Grundlage der §§ 1 und 53 FlüAG und des § 3 AsylBLG in Gemeinschaftsunterkünften unter.

§ 53 FlüAG Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften besagt:

*(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden**. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.*

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt hat.

(3) In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Ausländers.

Dieser Soll-Vorschrift wird in Hilden ganz im Sinne des Gesetzes Rechnung getragen. In der Regel werden Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens und nach rechtskräftigem, negativem Abschluss desselben bis zum Zeitpunkt der Ausreise oder der Abschiebung in Hilden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Von dieser Vorschrift wird ausnahmsweise abgewichen, wenn medizinische oder psychiatrische Gründe vorliegen, die es den entsprechenden Personen unmöglich machen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Diese werden jedoch zuvor durch Gutachten des medizinischen oder sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Mettmann verifiziert.

Mit positivem Abschluss des Asylverfahrens werden die anerkannten Flüchtlinge bei der Wohnraumsuche seitens der Besonderen Sozialen Dienste in allen Belangen unterstützt.

Als weitere wichtige Rechtsgrundlage ist der **§ 3 AsylbLG** zu benennen. Dieser besagt:

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

Die Stadt Hilden gewährt die Leistungen nach AsylbLG in Anlehnung an Abschnitt 2 § 3 AsylbLG in der Regel als Barleistung. Die Auszahlung findet in Anlehnung an Abschnitt 4 § 3 AsylbLG einmal monatlich als Scheck bzw. Wertgutschein statt.

Die Verpflichtung aus all diesem Tun ergibt sich aus **§ 1 FlüAG NRW**. Dieser formuliert:

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.

(2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuweisungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes bleibt unberührt

In Hilden werden Personen nur dann aufgenommen, wenn entweder

- eine Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte

oder

- nach Prüfung durch das Kreisausländeramt feststeht, dass die Personen während des Asylverfahrens Hilden zugewiesen waren.

Aktuell **(Stand 21.07.2014)** sind in Hilden **170 Personen** im Flüchtlingsbereich untergebracht.

Da die Kapazität des Häuserkomplexes Forststraße nahezu ausgeschöpft ist, ist es notwendig weitere Unterbringungsstandorte zu eröffnen.

Die Wiederaktivierung des Hauses Richratherstraße 257 ist in vollem Gang. Das Erdgeschoss wurde im August 2013 barrierefrei hergerichtet. Mit Beginn der KW 11 wurden nun auch 1.OG und 2. OG wieder bewohnbar gemacht.

Seit dem 05. Mai 2014 sind diese Arbeiten abgeschlossen, so dass nun 30-35 neue Unterbringungsplätze für Asylbewerber und Flüchtlinge vorhanden sind.

Die Kosten der Herrichtung dieser Räume belaufen sich auf ca. 30.000 €.

Mittelfristig wird auch, sofern die Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen in gleichem Umfang steigen, die Herrichtung des Hauses Richratherstraße nicht ausreichend sein.

Als weiterer Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommt die Oststraße 71 in Frage. Der Komplex Oststr. 69 – 75 wurde bislang nur zur Unterbringung von Obdachlosen genutzt. Diese werden durch die SPE-Mühle betreut. Die SPE-Mühle wurde in die Planungen miteinbezogen und wird bei den dortigen Bewohnern auf einen möglichst reibungslosen Ablauf hinwirken.

Das Haus Oststraße 71 kann mit einem geringen Aufwand, relativ kurzfristig und mit einem Kostenaufwand von ca. 24.000 € für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen hergerichtet werden. Dazu bedarf es der Nutzbarmachung der sanitären Einrichtungen, dem Anstrich einzelner Räume und der Erneuerung einiger Bodenbeläge.

Dies wurde bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Amt für Gebäudemanagement begutachtet und festgestellt.

Hierdurch können weitere 50 Personen aus dem Flüchtlingsbereich untergebracht werden.

Sollte die Zunahme der Asylbewerber und Flüchtlinge weiterhin so verstärkt anhalten, müssen notwendiger Weise auch weitere Alternativen ins Auge gefasst werden.

In Planung ist hierbei der Ausbau der dritten Etage Haus Forststr. 23a zu Beginn 2015, so dass hier weitere 30-40 Plätze entstehen können. Hierfür sind Planungsgelder in Höhe von 25.000 € in den Haushalt 2014 schon eingestellt.

Die Ausbaukosten würden sich voraussichtlich, nach vorläufiger Schätzung durch I/26, auf 250.000 € belaufen, diese sind jetzt schon in der Finanzplanung enthalten und sollen in die Haushaltsplanung 2015 mit eingehen.

Als eine weitere Lösung wäre auch das Haus Oststr. 73 mit mind. 30 Plätzen für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen herzurichten, dies sollte jedoch nur im Notfall angegangen werden, denn auch der Unterbringungsbereich Obdach sollte nicht seiner letzten Reserven beraubt werden.

Zukünftig sind alle städtischen Gebäude zu überprüfen, ob sie sich zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eignen.

Zusammenfassung:

- **Die Stadt Hilden bringt rechtmäßig im Sinne des § 53 FlüAG in Verbindung mit § 3 AsylbLG ihre Flüchtlinge und Asylbewerber in städtischen Gemeinschaftsunterkünften unter**
- **Kurzfristig wurde durch die Wiederherrichtung des Hauses Richratherstr. 257 die Unterbringungskapazität um 30-35 Plätze erweitert.**
- **Außerdem stehen der Stadt Hilden ab Herbst 2014 ca. 50 weitere Plätze in der Oststr.71 zur Verfügung.**

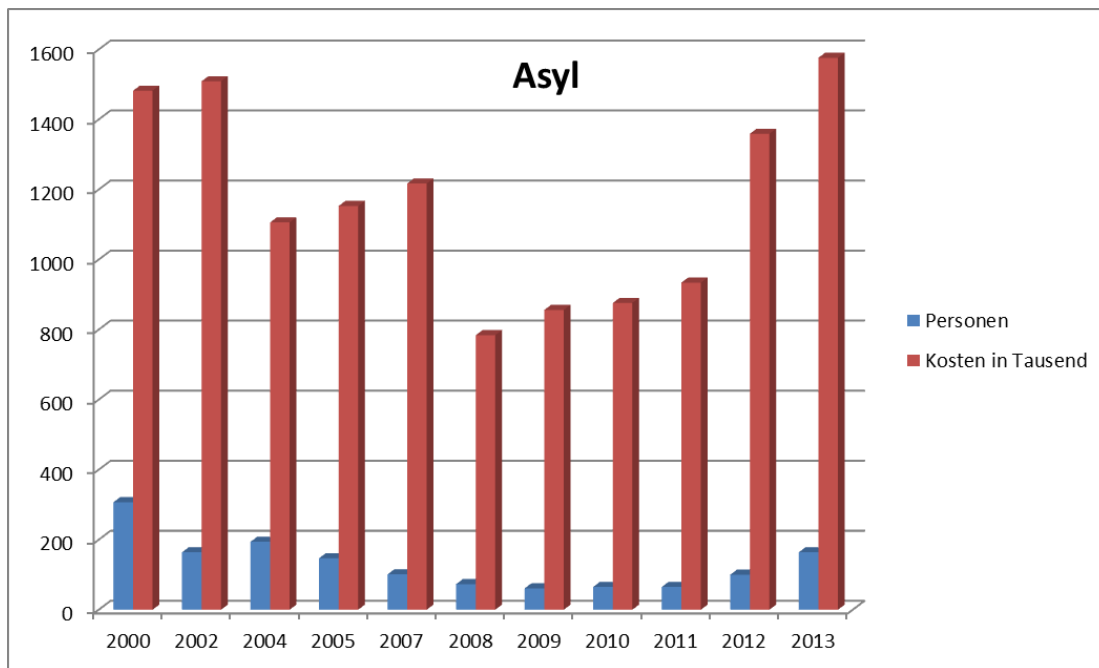
- **Mittelfristig** kann diese Kapazität durch den Ausbau Forststr. 23a im Jahr 2015 um 30-40 Plätze erweitert werden.
- **Langfristig** kann die Umwidmung des Hauses Oststr.73 erfolgen. Hierdurch könnten weitere 30-35 Plätze aktiviert werden.
- Diese Kapazitäten sind voraussichtlich ausreichend, sofern nicht noch erheblichere Steigerungen bei den Asylbewerberzuweisungen eintreten.

Zurzeit hält die Stadt Hilden zwei Unterkünfte für Asylsuchende vor. Zum einen die Unterkunft Forststr. 21-23a und zum anderen die Unterkunft Richratherstr. 257.

Entwicklung der Kosten:

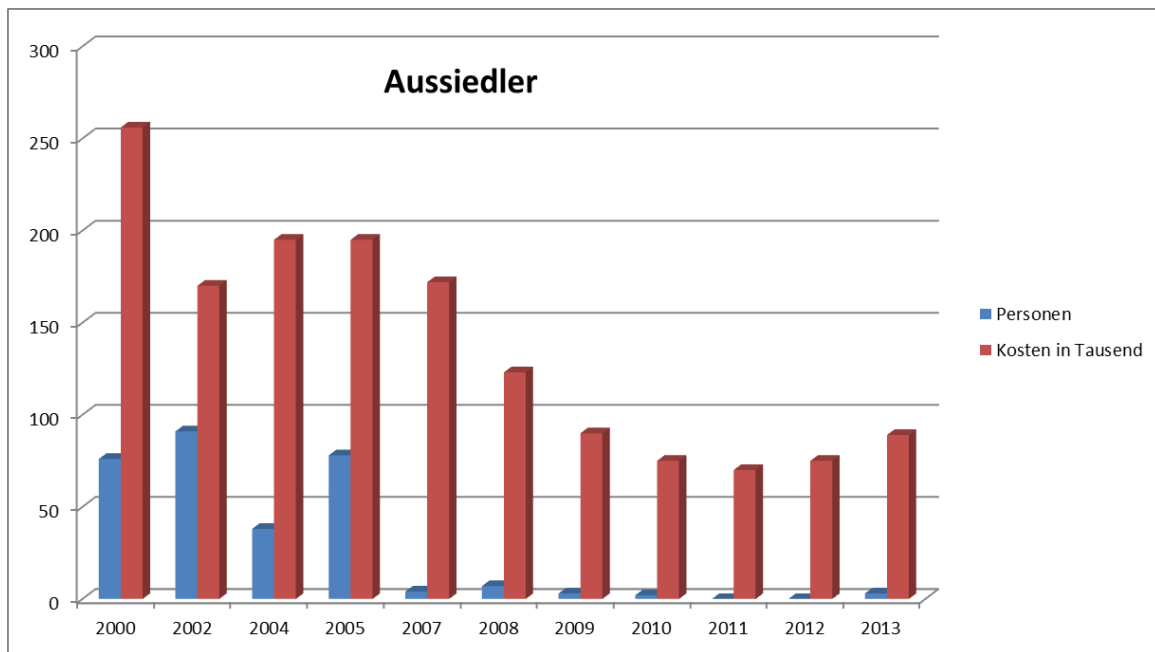
Asyl

Jahr	Kalkulatorische Kosten der Häuser	Betriebskosten der Häuser[1]	Personalkosten der Häuser	Gesamtkosten der Häuser	Ausgaben[2] AsylbLG	Gesamtkosten AsylbLG
1996	209.450 €	528.127 €	232.071 €	969.650 €	1.078.449 €	2.048.099 €
2000	116.539 €	463.450 €	193.075 €	773.065 €	748.838 €	1.481.903 €
2002	315.573 €	419.250 €	218.646 €	953.470 €	555.173 €	1.508.643 €
2004	311.335 €	175.938 €	208.778 €	696.051 €	409.858 €	1.105.909 €
2005	309.218 €	192.826 €	212.499 €	714.544 €	438.075 €	1.152.619 €
2007	213.681 €	139.182 €	195.801 €	548.665 €	668.814 €	1.217.479 €
2008	211.164 €	143.893 €	143.905 €	498.964 €	284.788 €	783.752 €
2009	208.647 €	245.059 €	130.896 €	584.612 €	271.155 €	855.757 €
2010	206.132 €	170.450 €	124.768 €	501.350 €	374.887 €	876.237 €
2011	203.614 €	202.741 €	112.348 €	518.703 €	415.790 €	934.493 €
2012	188.044 €	290.675 €	130.583 €	609.302 €	749.240 €	1.358.542 €
2013	185.689 €	309.683 €	88.556 €	583.928 €	991.915 €	1.575.843 €



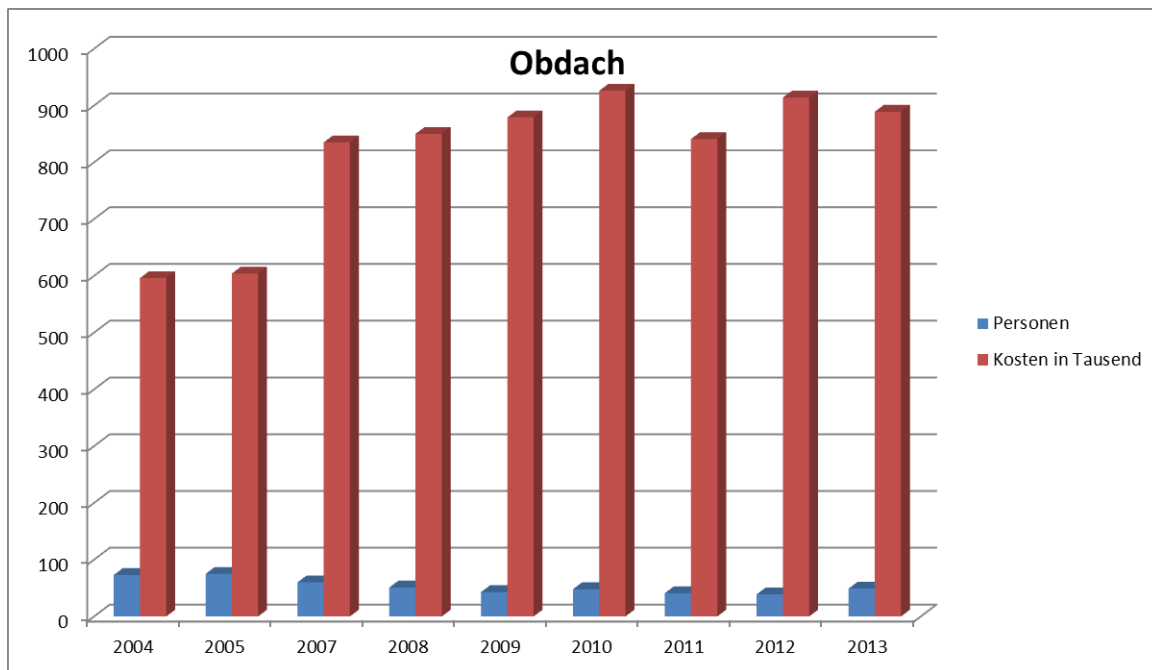
Aussiedler

Jahr	Kalkulatorische Kosten	Betriebskosten	Personalkosten	Gesamt
1996	109.607 €	184.420 €	94.041 €	388.068 €
2000	76.248 €	84.874 €	94.474 €	255.597 €
2002	54.488 €	54.216 €	60.897 €	169.601 €
2004	54.197 €	59.518 €	81.608 €	195.324 €
2005	54.051 €	71.804 €	68.817 €	194.672 €
2007	83.043 €	28.907 €	60.456 €	172.408 €
2008	82.406 €	4.231 €	36.115 €	122.742 €
2009	40.281 €	14.283 €	35.429 €	89.993 €
2010	49.946 €	13.873 €	10.801 €	74.620 €
2011	34.014 €	28.545 €	7.562 €	70.121 €
2012	34.014 €	33.814 €	7.346 €	75.174 €
2013	34.014 €	50.826 €	4.217 €	89.057 €



Obdach

Jahr	Kalkulatorische Kosten	Betriebskosten	Personalkosten	Gesamt Häuser	Kosten aus Kontrakt mit SPE Mühle	Gesamtkosten Obdach
2004	141.935 €	87.085 €	89.875 €	318.896 €	277.000,00 €	595.896,00 €
2005	140.303 €	105.622 €	80.635 €	326.560 €	277.000,00 €	603.560,00 €
2007	287.542 €	81.166 €	75.198 €	443.907 €	391.400,00 €	835.307,00 €
2008	285.974 €	94.251 €	61.600 €	441.826 €	407.708,30 €	849.534,30 €
2009	308.290 €	105.960 €	53.576 €	467.826 €	410.930,00 €	878.756,00 €
2010	317.450 €	137.153 €	60.278 €	514.881 €	410.930,00 €	925.811,00 €
2011	132.682 €	240.831 €	56.226 €	429.739 €	410.930,00 €	840.669,00 €
2012	240.313 €	209.625 €	32.250 €	482.188 €	431.846,00 €	914.034,00 €
2013	274.455 €	248.008 €	7.815 €	530.278 €	344.500,00 €	877.778,00 €



Mit der Einführung des NKF zum 1.1.2007 erfolgte eine Neubewertung aller Gebäude. Die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen, Abschreibung) sind entsprechend neu berechnet worden.

Auch im Bereich Asyl wären die Kosten entsprechend gestiegen; diese Steigerung konnte jedoch durch den Abbau von Übergangsheimen aufgefangen werden.

Erkennbar ist, dass mit der rückläufigen Zahl der zu versorgenden Personen und dem Abbau von Übergangsheimplätzen die Kosten im Bereich Spätaussiedler reduziert wurden. Auch im Bereich Obdach konnten die Betriebs- und Personalkosten gesenkt werden. Der sich nun abzeichnende Anstieg, besonders im Bereich Asyl wird jedoch, insofern er in diesem Umfang anhält, zu einer Steigerung der Betriebs- und Personalkosten führen.

Zusammenfassung:

Die Unterbringungssituation in den Übergangsheimen und Notunterkünften ist insgesamt gut. Die weitere Entwicklung der unterzubringenden Personen ist nicht vorherzusagen. Mit ansteigenden Personenzahlen im Bereich Flüchtlinge ist allerdings zu rechnen.

Ausländische Flüchtlinge sind nun in der Forststraße und in der Richrather Straße untergebracht. Die Forststr. wurde umfangreich saniert und wird bei steigenden Zuweisungszahlen zu Beginn 2015 ausgebaut.

Es ist festzuhalten, dass zur Zeit die Personalausstattung insgesamt noch ausreichend ist, sollte die Anzahl der Zuweisungen von Asylbewerbern, der Unterbringung von Obdachlosen oder der Zuweisung von Aussiedlern weiter ansteigen, ist eine Neubewertung der Situation notwendig.

Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung		011301 Gebäudemanagement	050303 Leistungen nach dem AsylbLG	
Investitions-Nr. / -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2014		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflichtaufgabe	x	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
0503031000	Hilfen nach dem AsylbLG	533800	Leistungen AsylBLG	1.100.000,-
1008011000	Hilfen für Obdachlose/ Controlling SPE-Mühle	531840	Zuschüsse SPE Mühle	344.500,-
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				
Gesehen Klausgrete				